

967 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1973,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbediensteten-
gesetz 1948 geändert wird (21. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält
- analog der 26. Gehaltsgesetz-Novelle - vor allem Neuregelungen
der Zulagen der Vertragsbediensteten im Sinne des Krankenpflege-
gesetzes und des Hebammengesetzes und der Anrechnung von Karenz-
urlaubszeiten. Außerdem werden Personen, die bei einer im Ausland
gelegenen Dienststelle des Bundes verwendet werden und nicht öster-
reichische Staatsbürger sind, vom Anwendungsbereich des Vertrags-
bedienstetengesetzes ausgenommen und einige Zuständigkeitsrege-
lungen bei der Aufnahme von Vertragsbediensteten, die die öster-
reichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, vereinfacht.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 26. Juni 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu
erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1973,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbediensteten-
gesetz 1948 geändert wird (21. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle),
wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 26. Juni 1973

Hermine K u b a n e k
Berichterstatter

S e i d l
Obmann